



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen

Zusammenfassung Versuch

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

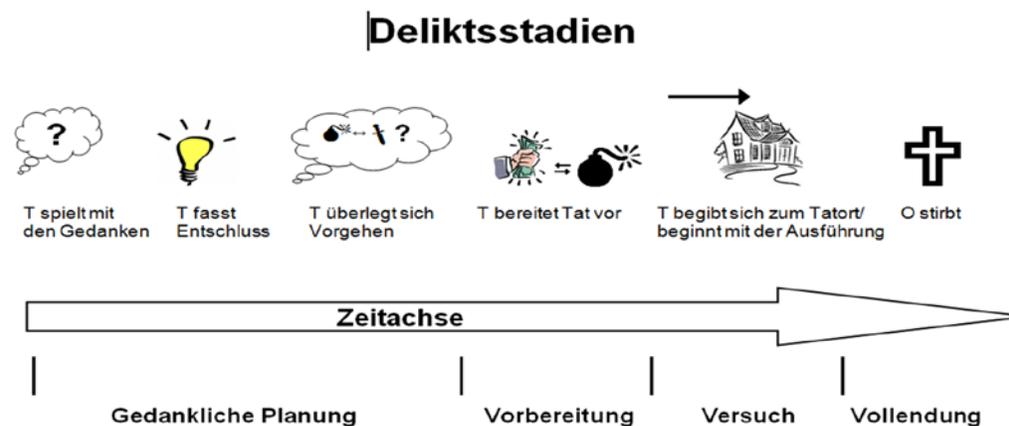
III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Tätige Reue/Rücktritt

Prof. Dr. Felix Bommer
Universität Luzern

Vorlesung Strafrecht III





Sonderprobleme

- Untauglicher Versuch
- Strafbare Vorbereitung
- Rücktritt
- Tätige Reue



Sonderprobleme

- Untauglicher Versuch
- Strafbare Vorbereitung
- Rücktritt
- Tätige Reue



Untauglicher Versuch

1 Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

Untauglicher Versuch:
Strafmilderung

2 Verkennt der Täter aus grobem Unverstand, dass die Tat nach der Art des Gegenstandes oder des Mittels, an oder mit dem er sie ausführen will, überhaupt nicht zur Vollendung gelangen kann, so bleibt er straflos.

Grob unverständiger untauglicher Versuch:
Straflosigkeit



Untauglicher Versuch

1 Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

Untauglicher Versuch:
Strafmilderung

2 Erkennt der Täter aus grobem Unverstand, dass die Tat nach der Art des Gegenstandes oder des Mittels, an oder mit dem er sie ausführen will, überhaupt nicht zur Vollendung gelangen kann, so bleibt er straflos.

Grob unverständiger untauglicher Versuch:
Straflosigkeit

Strafgrund untauglicher Versuch

Objektive Theorie

Strafbarkeit untauglichen Versuchs nicht erklärbar, da objektiv ungefährlich.

Subjektive Theorie

Strafmilderung untauglichen Versuchs nicht erklärbar, da deliktischer Wille.



BGE 124 IV 97 – Raub im Bahnhof

- B. überfiel Vorstand des Bahnhofs in O. und erbeutete Fr. 904.50 sowie zwei unpersönliche GA (ca. Fr. 8'200.--).
- B. nahm irrtümlich an, der mitgeführte Revolver sei geladen.



Art. 140 Ziff. 2 – Raub

Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.



Untaugliches Tatmittel

«Beim untauglichen Versuch besteht ein Sachverhaltsirrtum zuungunsten des Täters. Nach der Vorstellung des Täters erfüllt er einen Tatbestand, in Wirklichkeit ist sein Verhalten harmlos».

BGE 124 IV 97 (Verurteilung)



Fehlende Vollendung

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter  • Tathandlung/-mittel  • Tatobjekt • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Wissen  • Willen  	Handlungsunrecht Ohne Erfolgsunrecht
Rechtswidrigkeit			
Schuld			



Untauglicher Versuch

Untaugliches Tatobjekt

BGE 131 IV 100

Untauglicher Versuch

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter  • Tathandlung  • Tatobjekt  • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Wissen  • Willen  	Handlungsunrecht Ohne Erfolgsunrecht
Rechtswidrigkeit			
Schuld			



Untauglicher Versuch

1 Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

Untauglicher Versuch:
Strafmilderung

2 Verkennt der Täter aus grobem Unverstand, dass die Tat nach der Art des Gegenstandes oder des Mittels, an oder mit dem er sie ausführen will, überhaupt nicht zur Vollendung gelangen kann, so bleibt er straflos.

Grob unverständiger untauglicher Versuch:
Straflosigkeit

BGE 70 IV 49 – Abtreibung mit Senfbädern?

«Solches Handeln setzt eine qualifizierte Untauglichkeit des Mittels voraus, ... welche ...vom Täter nur aus besonderer Dummheit verkannt worden ist, diesen mehr dumm als gefährlich erscheinen lässt...»



BGE 70 IV 49 – Abtreibung mit Senfbädern?

«Senfbäder und Spülungen mit Seifenwasser... sind nicht solche Mittel. Sie stehen in weiten Kreisen des Volkes im Rufe der Tauglichkeit, und es gibt sogar Mediziner, welche sie für geeignet halten.»



Untauglicher Versuch (22 II)

- Tatmittel oder Tatobjekt nicht nur im konkreten Fall untauglich
- Tat kann überhaupt nie so ausgeführt werden
- Versuch aus exquisiter Dummheit



Untauglicher Versuch

- Auch eine vermeintlich schlafende, indes bereits tote Frau kann nie getötet werden.
- Entscheidend deshalb: Aus nachträglicher Perspektive ex ante: Gefährlichkeit oder Dummheit?



Untauglicher Versuch (22 II)

Voodoozauber.ch

Rubrik: Aktive Beschwörungen

Beschworen wurde: Reto P. 84262

Montag, 16. Oktober 2017 – 23:40 Uhr

Reto, du mieser kleiner dreckiger Wurm mit riesigen Minderwertigkeitskomplexen! Ich verfluche dich! Du sollst aus deinen Augen bluten, blind und impotent werden; dabei große Schmerzen in jeder Faser deines Körpers erleiden. Bei jeder Schmerzattacke soll dir mein Name in den Kopf schießen.



Zusammenfassung untauglicher Versuch

- Untauglicher Versuch = Sachverhaltsirrtum zu Ungunsten
- Falls aus nachträglicher Sicht ex ante gefährlich: strafbar
- Falls «nur dumm»: straflos





Sonderprobleme

- Untauglicher Versuch
- Strafbare Vorbereitung
- Rücktritt
- Tätige Reue



Terrorjahre

<https://www.srf.ch/news/schweiz/der-absturz-von-wuerenlingen-ein-ungesuehnter-terrorakt>

Swissair Flug 330

- 21. Februar 1970: Bombenanschlag der PFLP auf Swissair Flug 330 von Zürich – Tel Aviv.
- Absturz bei Würenlingen



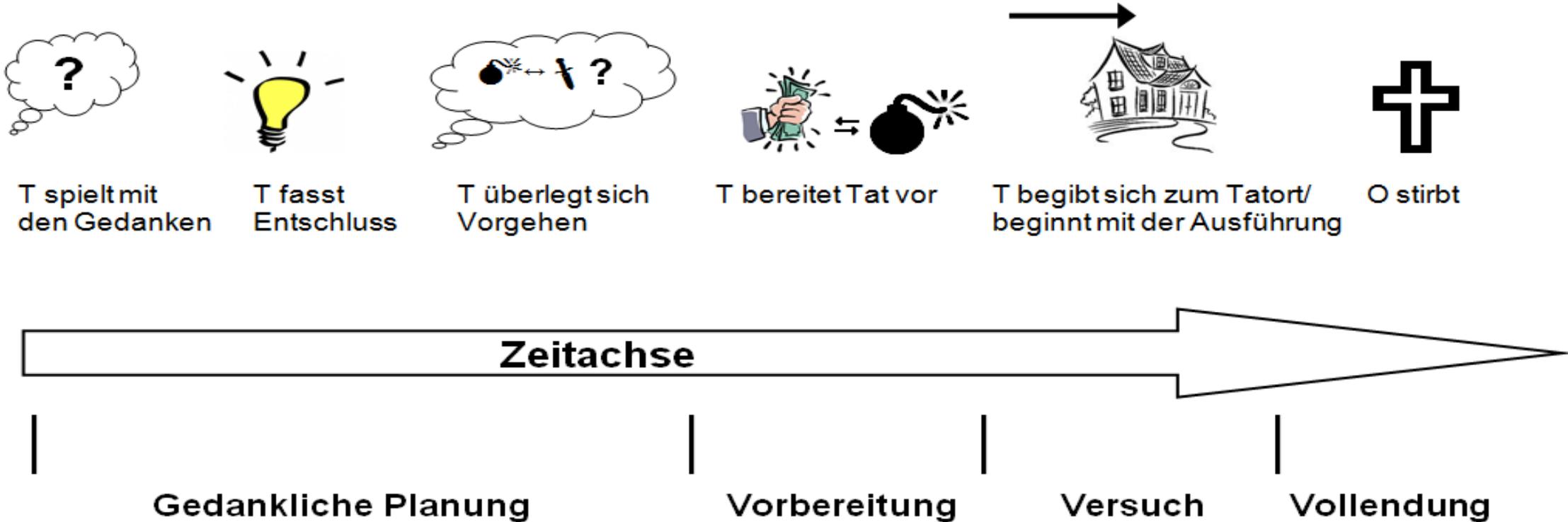
PFLP – Popular Front for the Liberation of Palestine;
George Habash

Art. 260ter VE-StGB/1978 – Strafbare Vorbereitungshandlungen

1 Wer durch planmässige technische, organisatorische oder andere Vorkehrungen eine der in Artikel 260^{bis} Absätze 1 und 2 genannten Taten vorbereitet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft...



Deliktsstadien



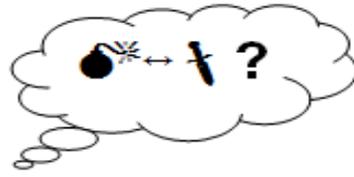
Deliktsstadien



T spielt mit
den Gedanken



T fasst
Entschluss



T überlegt sich
Vorgehen



T bereitet Tat vor



T begibt sich zum Tatort/
beginnt mit der Ausführung



O stirbt

Zeitachse

Immer straflos

I.d.R. straflos,
ausser
Art. 260^{bis} StGB

Milder
bestraft
Art. 22 StGB

Voll strafbar

Art. 260^{bis} StGB – Strafbare Vorbereitungshandlungen

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

- a. Vorsätzliche Tötung (Art. 111);
- b. Mord (Art. 112);
- c. Schwere Körperverletzung (Art. 122);
- c^{bis} Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124);
- d. Raub (Art. 140);
- e. Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183);
- f. Geiselnahme (Art. 185);
- g. Brandstiftung (Art. 221);
- h. Völkermord (Art. 264);
- i. Verbrechen gg. die Menschlichkeit (Art. 264a);
- j. Kriegsverbrechen (Art. 264c-264h).



BGE 132 IV 127

- Ende März 2002 begab sich A. mit zwei Gehilfen nach Genf in der Absicht, bewaffnete Raubüberfälle zu begehen.
- Sie brachten eine Feuerwaffe, Vermummungsmaterial, Handfesseln und SIM-Karten mit.
- A. liess seine Beziehungen in Genf spielen, um für alle kostenlose Unterkunft und drei mögliche Tatorte in der Nähe der Wohnung seiner Partner zu finden.



Strafbare Vorbereitungshandlung

Art. 260^{bis} StGB

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer **planmässig konkrete technische oder organisatorische** Vorkehrungen trifft, deren **Art und Umfang** zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

- a. Vorsätzliche Tötung (Art. 111);
- b. Mord (Art. 112);
- c. Schwere Körperverletzung (Art. 122);
- ..
- d. Raub (Art. 140);



Art. 19 Betäubungsmittelgesetz

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer Betäubungsmittel unbefugt

a. anbaut, herstellt ...

b. lagert, versendet, einführt...

c. veräussert, verschafft

d. besitzt, ...

g. zu einer Widerhandlung nach den Buchstaben a-f **Anstalten trifft.**



Art. 19 Betäubungsmittelgesetz

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer Betäubungsmittel unbefugt

a. anbaut, herstellt ...

b. lagert, versendet, einführt...

c. veräussert, verschafft

d. besitzt, ...

g. zu einer Widerhandlung nach den Buchstaben a-f **Anstalten trifft.**



Art. 247 StGB Fälschungsgeräte

Wer Geräte zum Fälschen oder Verfälschen von Metallgeld, Papiergeld, Banknoten anfertigt oder sich verschafft, um sie unrechtmässig zu gebrauchen,

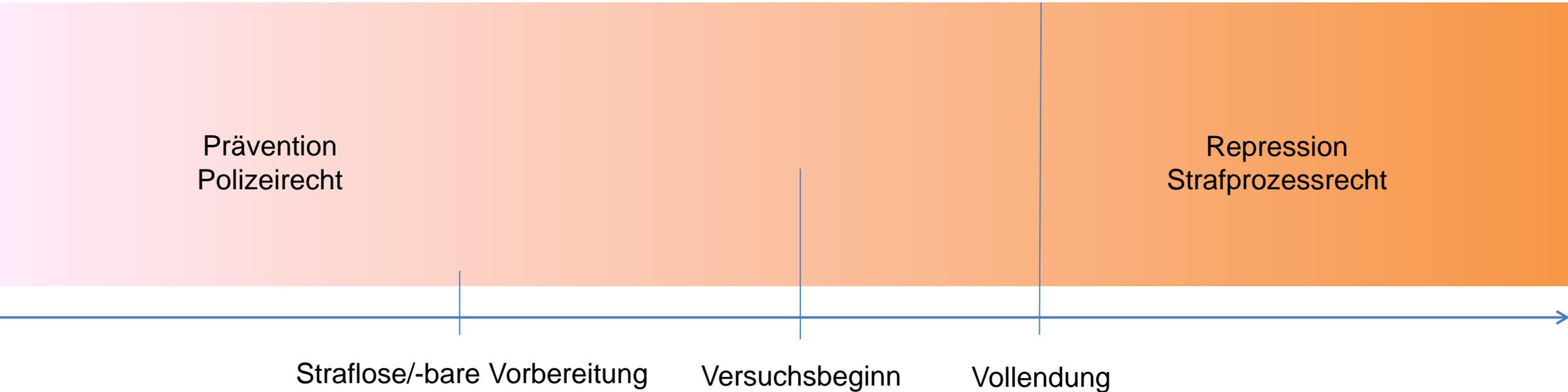
...

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Strafbare Vorbereitungshandlung





Sonderprobleme

- Untauglicher Versuch
- Strafbare Vorbereitung
- Rücktritt
- Tätige Reue

Art. 23 – Rücktritt und tätige Reue

1 Führt der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder trägt er dazu bei, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen.





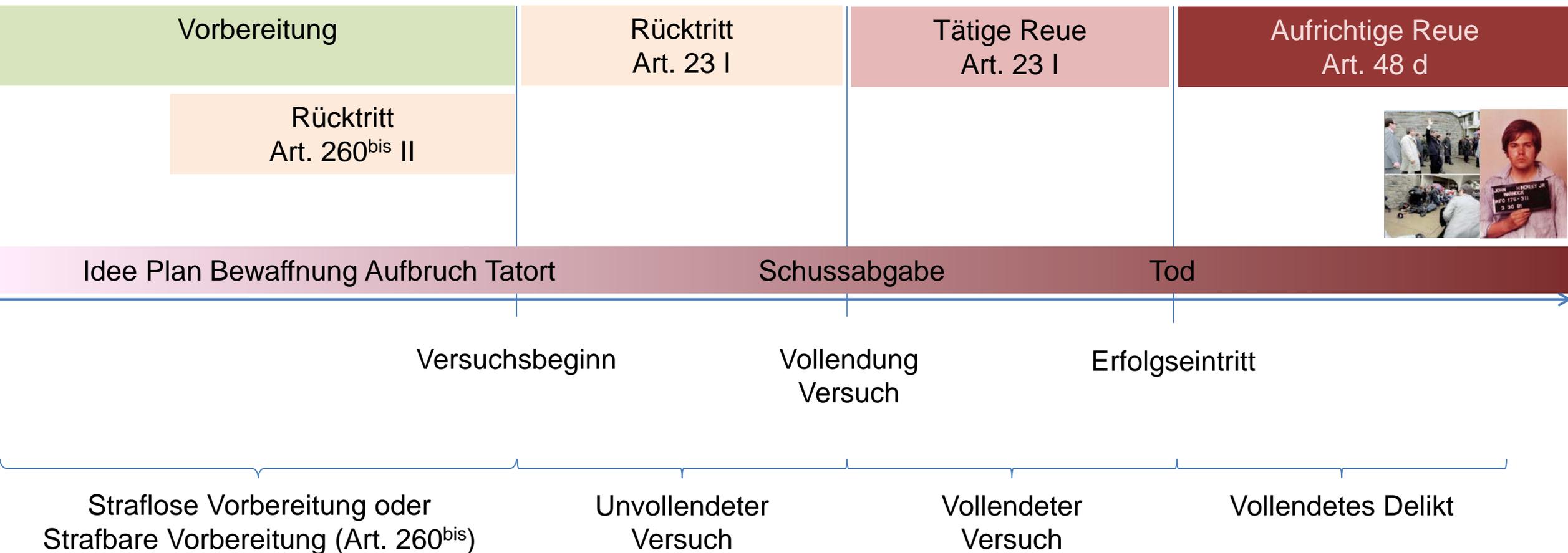
Art. 23 – Rücktritt und tätige Reue

1 Führt der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder trägt er dazu bei, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen.

Rücktritt

Tätige Reue

Rücktritt – tätige Reue





Rücktritt – tätige Reue

Rücktritt:

1. Versuchsschwelle überschritten
2. Versuch noch nicht vollendet
3. Absehen von deliktischem Vorhaben
4. Tätigkeits- und Erfolgsdelikte
5. Bsp: Blood & Honor Gang löst V-Formation auf.

Tätige Reue:

1. Versuchsschwelle überschritten
2. Versuch vollendet, Erfolg ausstehend
3. Tätigwerden zur Erfolgsabwendung
4. Erfolgsdelikte
5. Bsp: Erfolgreiche erste Hilfe, Brandstifter löscht Feuer

Prüfschema Rücktritt

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Rücktritt

1. Versuch begonnen, aber nicht vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung





Prüfschema Rücktritt

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Rücktritt

1. Versuch begonnen, aber nicht vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung





Prüfschema Rücktritt

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Rücktritt

1. Versuch begonnen, aber nicht vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung



Versuchsbeginn

«zur 'Ausführung' der Tat [gehört] jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zur Tatbestandsverwirklichung den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren»



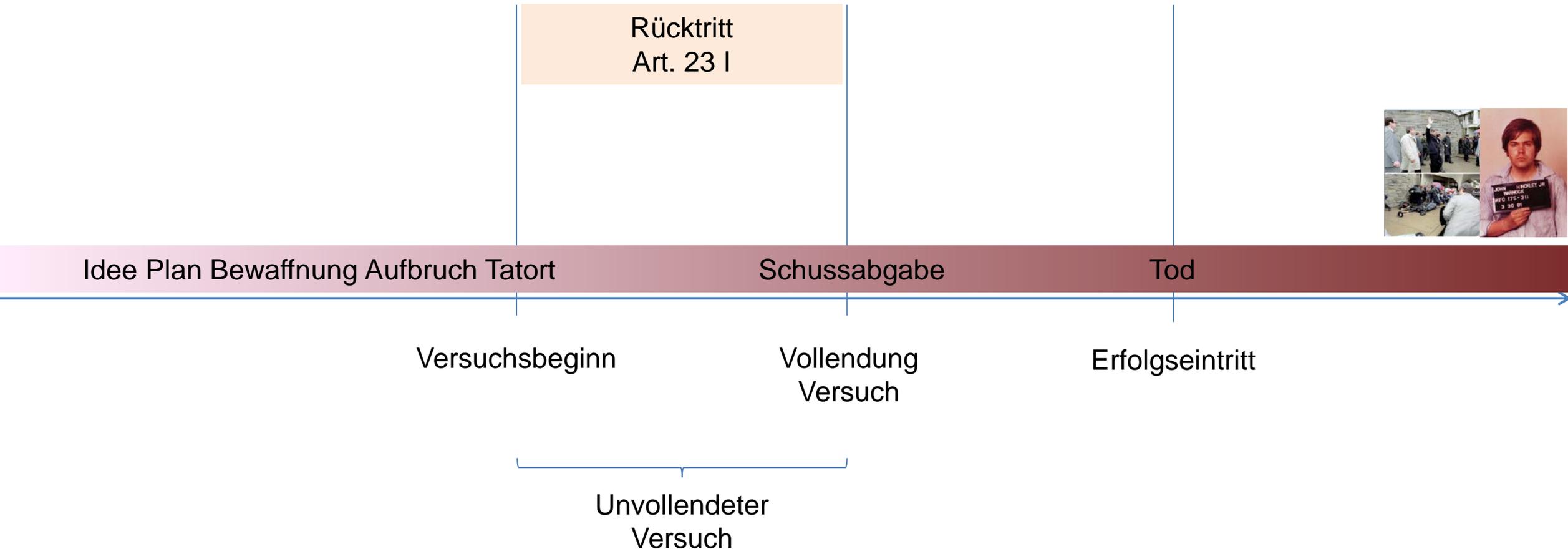
BGE 131 IV 100

Rücktritt

Ab welchem und bis zu welchem Zeitpunkt ist ein Rücktritt noch möglich?



Rücktritt





Prüfschema Rücktritt

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Rücktritt

1. Versuch begonnen, aber nicht vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung





Aufgabe Tatentschluss

Dieb bricht Versuch ab, Tresor aufzuschweissen. Holt Sprengstoff. Wird gefasst. Keine Aufgabe des Tatentschlusses.



Donatsch/Tag⁹, 145

BGE 132 IV 127

- Da ein Bekannter ihnen vom Überfall einer Tankstelle abriet, weil diese von Kameras zu genau überwacht wurde... liessen sie ihrem deliktischen Vorhaben ab.
- In der Folge wandten sie sich dem leichter begehbaren Drogenhandel zu



Prüfschema Rücktritt

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Rücktritt

1. Versuch begonnen, aber nicht vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung



Freiwilligkeit

- **Autonomer** Rücktritt «ich will nicht zum Ziel kommen, selbst wenn ich es könnte»
- «aus eigenem Antrieb»
(Art. 23 I StGB)
- Keine ethisch hochstehenden Motive
- Keine «Reue» verlangt



Reinhard Frank 1860-1934

Freiwilligkeit

Heteronomer Rücktritt: «ich kann nicht zum Ziele kommen, selbst wenn ich es wollte»

- Opfer wehrt sich erfolgreich
- Polizei am Tatort
- Opfer durchschaut Schwindel nach erster Lüge
- Tresor mit diesen Werkzeugen nicht aufzubrechen



Reinhard Frank 1860-1934

Freiwilligkeit

- Am Abend des 30. April 2006 ging die T. (51) ins Schlafzimmer ihrer Mutter (82).
- Sie würgte ihre Mutter zunächst so stark, dass diese kaum noch Luft bekam. Dabei sagte sie zu ihr, dass sie sie nun fertig machen würde.
- Erst als ihre Mutter sie kräftig am Handrücken kratzen konnte, löste sie ihre Hände von deren Hals.



Bundesgerichtsentscheid 6B_422/2008

Freiwilligkeit

- Daraufhin nahm T. die Bettdecke und drückte sie ihr ins Gesicht, so dass diese fast nicht mehr atmen konnte.
- Es gelang der Mutter, unter der Bettdecke aus dem Bett zu rutschen.
- In der Folge schlug die T. mehrmals mit dem Fuss der Nachtschlampe auf den Kopf ihrer Mutter ein.
- Dabei sagte sie zu ihr, sie mache sie fertig, nun bekomme sie den Rest.
- Die Mutter flehte um ihr Leben. Daraufhin liess die T. den Lampenfuss fallen und ging in ihr eigenes Zimmer.



Bundesgerichtsentscheid 6B_422/2008

Autonomer Rücktritt?

Freiwilligkeit

«Die Vorinstanz kommt ... zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin erst auf das Flehen ihrer Mutter hin von den Übergriffen abgesehen hat. Von einem Rücktritt aus eigenem Antrieb kann daher keine Rede sein.»



Bundesgerichtsentscheid
6B_422/2008



Freiwilligkeit

«Die Vorinstanz kommt ... zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin erst auf das Flehen ihrer Mutter hin von den Übergriffen abgesehen hat. Von einem Rücktritt aus eigenem Antrieb kann daher keine Rede sein.»

Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
6B_422/2008/sst

Urteil vom 31. Juli 2008
Strafrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Favre, präsidierendes Mitglied,
Bundesrichter Wiprächtiger, Ferrari,
Gerichtsschreiber Thommen.

Parteien
T. _____, Beschwerdeführerin, vertreten durch
Rechtsanwalt Pius Fryberg,

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons Graubünden, Sennhofstrasse 17,
7001 Chur, Beschwerdegegnerin.

Gegenstand
Versuchte, vorsätzliche Tötung,

Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts von
Graubünden, Strafkammer, vom 23. Oktober 2007.

BGE 132 IV 127

...Da ein Bekannter ihnen vom Überfall einer Tankstelle abriet, weil diese von Kameras zu genau überwacht wurde... liessen sie ihrem deliktischen Vorhaben ab.



Autonomer Rücktritt?

Prüfschema Rücktritt

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Rücktritt

1. Versuch begonnen, aber nicht vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung



Rücktrittsleistung

- «führt... nicht zu Ende»
(Art. 23 I StGB)
- Blosses Unterlassen weiterer Handlungen genügt.
- Einbrecher verlässt Grundstück wieder.
- Räuber lässt Waffe sinken.





Tätige Reue



Art. 23 – Rücktritt und tätige Reue

1 Führt der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder trägt er dazu bei, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen.

Tätige Reue



Prüfschema tätige Reue

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Tätige Reue

1. Versuch begonnen und vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Betätigung der Reue



Prüfschema tätige Reue

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

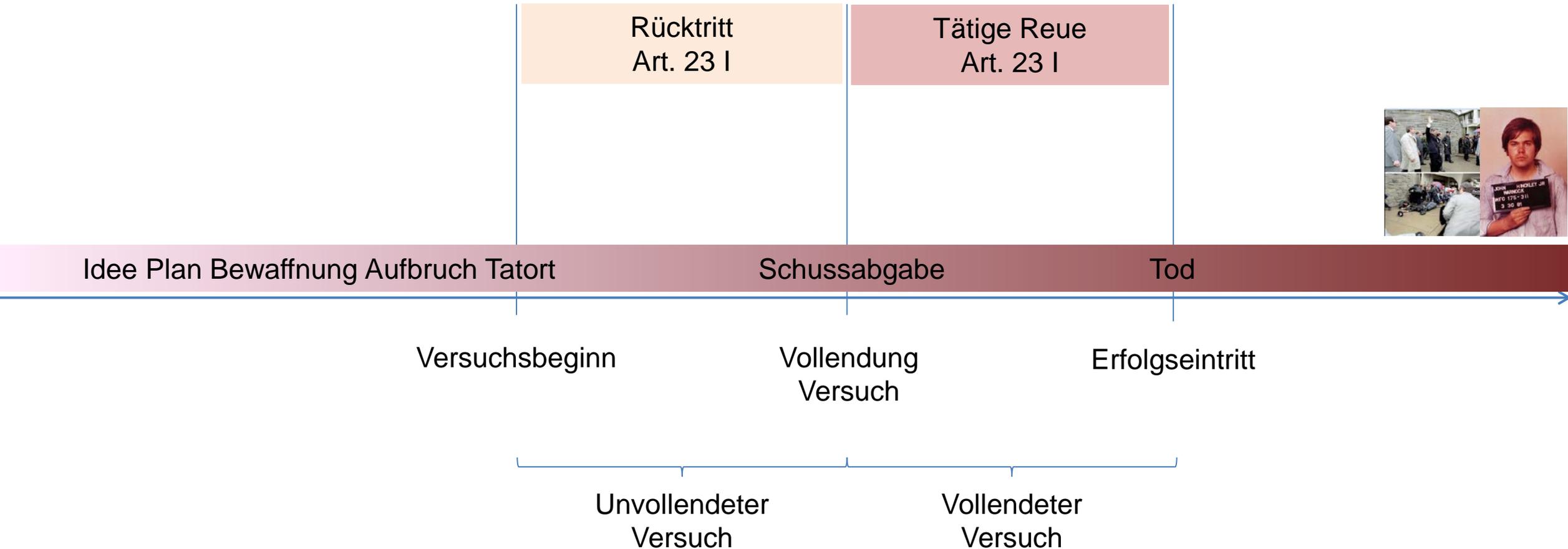
III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Tätige Reue

1. Versuch begonnen **und** vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung

Tätige Reue





Prüfschema tätige Reue

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Tätige Reue

1. Versuch begonnen und vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung

Aufgabe Tatentschluss

- Endgültiger Rücktrittswille
- Fehlt, wenn Bombenleger Zündung nur stoppt, weil er diskretere Gifftötungsoption gefunden hat.





Prüfschema tätige Reue

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Tätige Reue

1. Versuch begonnen und vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung

Freiwilligkeit

- «aus eigenem Antrieb»
(Art. 23 I StGB)
- **Autonomer** Rücktritt «ich will nicht zum Ziel kommen, selbst wenn ich es könnte»
- **Heteronomer** Rücktritt «ich kann nicht zum Ziele kommen, selbst wenn ich es wollte»



Reinhard Frank 1860-1934



Prüfschema tätige Reue

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Tätige Reue

1. Versuch begonnen und vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung

Rücktrittsleistung

- Blosses Unterlassen weiterer Handlungen genügt nicht mehr
- *Tätige Reue*
- Tatsächliches Abwenden des Erfolgs
- Rocker ziehen Opfer aus der Aare, ruft Ambulanz etc.



BGE 103 IV 65

Hypothetische Rücktrittsleistung

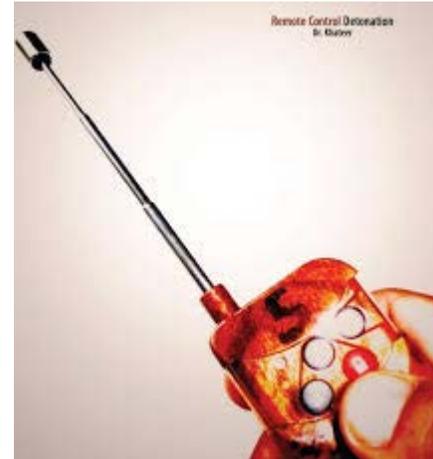
Art. 23 Abs. 3 StGB

Das Gericht kann die Strafe auch mildern oder von der Bestrafung absehen, wenn der Rücktritt des Täters oder des Teilnehmers die Vollendung der Tat **verhindert hätte**, diese aber aus anderen Gründen ausbleibt.



Hypothetische Rücktrittsleistung

1. Erfolg ausgeblieben
2. Anderer Grund: Polizei hat Bombe entschärft
3. Täter weiss das nicht
4. Entschärft Bombe via Fernbedienung
5. Dies hätte den Erfolg abgewendet





Rücktritt – tätige Reue

Rücktritt

1. Versuch begonnen,
aber nicht vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung
passives Aufgeben

Tätige Reue

1. Versuch begonnen
und vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung
aktives Verhindern

Falls erfüllt: Rechtsfolgen?

Rechtsfolgen von Rücktritt und tätiger Reue

Art. 23 Abs. 1 StGB

Führt der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder trägt er dazu bei, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht die **Strafe mildern** oder von einer **Bestrafung absehen**.



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz 	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Prinzip überwiegenden Interesses • Autonomieprinzip 		
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> • Objektive Strafbarkeitsbedingungen • Fehlendes Strafbedürfnis • Strafausschlussgründe <ul style="list-style-type: none"> • Grob unverständiger Versuch (Art. 22 II) • Rücktritt/tätige Reue (Art. 23 I/III) 			Strafnotwendigkeit



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	Subjektiv • Vorsatz	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Prinzip überwiegenden Interesses • Autonomieprinzip 		
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtheitsvermeidung 		Verwerfbarkeit
Weitere	<p>Schuldspruch mit gemilderter Strafe oder Schuldspruch ohne Strafe</p>		Vermeidbarkeit

Zusammenfassung

Rücktritt

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Rücktritt

1. Versuch begonnen,
aber nicht vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. **Passive** Rücktrittsleistung



Tätige Reue

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Tätige Reue

1. Versuch begonnen
und vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. **Aktive** Rücktrittsleistung





Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.17	Einführung
2	Di 19.09.17	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.17	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.17	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.17	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.17	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.17	Subjektiver Tatbestand
8	Di 010.10.17	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.17	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.17	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.17	Rechtswidrigkeit – Einwilligung
12	Di 24.10.17	Rechtswidrigkeit – mutmassliche/stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen
13	Mo 30.10.17	Rechtswidrigkeit – Irrtümer
14	Di 31.10.17	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.17	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 07.11.17	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 13.11.17	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 14.11.17	Versuch
19	Mo 20.11.17	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 21.11.17	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 27.11.17	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 28.11.17	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
23	Mo 04.11.17	Vorsätzliches Unterlassungsdelikt
24	Di 05.12.17	Vorsätzliches Unterlassungsdelikt
25	Mo 11.12.17	Vorsätzliches Unterlassungsdelikt
26	Di 12.12.17	Fahrlässigkeit
27	Mo 18.12.17	Fahrlässigkeit
28	Di 19.12.17	Reserve



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen